

Satzung über die Statistik der Kraftfahrzeuge der Landeshauptstadt Hannover

Auf Grund der §§ 10 und 58 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 15.07.2020 (Nds. GVBl. S. 244), i.V.m. §§ 2, 3 des Niedersächsischen Statistikgesetzes vom 27.06.1988 (Nds. GVBl. S. 113), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 16.05.2018 (Nds. GVBl. S. 66), hat der Rat der Landeshauptstadt Hannover in seiner Sitzung am __.__.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Satzung

- (1) Die Landeshauptstadt Hannover führt durch die Statistikstelle als abgeschottete Organisationseinheit eine Statistik über den Bestand und die Bewegung der Kraftfahrzeuge als Kommunalstatistik (Sekundärstatistik) im eigenen Wirkungskreis durch.
- (2) Die Statistik zum Bestand der Kraftfahrzeuge umfasst die regelmäßige Auswertung der nach § 31 Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV) im örtlichen Fahrzeugregister gespeicherten Daten, soweit in § 2 Abs. 1 dieser Satzung genannt.
- (3) Die Statistik zu den Bewegungen der Kraftfahrzeuge umfasst die regelmäßige Auswertung der den Kraftfahrzeugbestand verändernden Vorgänge anhand der nach § 31 FZV im örtlichen Fahrzeugregister gespeicherten Daten, soweit in § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 dieser Satzung genannt.

§ 2

Erhebungsmerkmale der Statistik zum Bestand der Kraftfahrzeuge (§ 1 Abs. 2)

- (1) Für die Statistik zum Bestand der Kraftfahrzeuge gibt die Kraftfahrzeugzulassungsstelle der Landeshauptstadt Hannover folgende Daten als Erhebungsmerkmale weiter:
 1. Fahrzeugart (PKW, LKW, Bus, Zugmaschine, Wohnmobile, Anhänger, etc.)
 2. Hersteller- und Typschlüssel sowie daraus folgende Merkmale des Typenregisters (z. B. Hubraum, Fahrzeugabmessungen, Anzahl Sitzplätze, etc.),
 3. Datum der Erstzulassung,
 4. Kraftstoff- bzw. Energieart,
 5. Fahrzeugklasse und Art des Aufbaus des Kraftfahrzeugs,
 6. Art des Kennzeichens (um z. B. Saisonkennzeichen und Oldtimerkennzeichen zu identifizieren), Elektrokennzeichen,
 7. nationale Emissionsklasse und ermittelte Schadstoffgruppe (sogenannte Feinstaubplakette), Partikelminderungsstufe (nur bei Dieselfahrzeugen),
 8. Haupt- und Nebenfarbe des Kraftfahrzeugs,
 9. Beginn- und Endmonat bei Saisonzulassung,
 10. Angaben zum* zur Halter*in: Anredeschlüssel (Mann, Frau, Firma), Berufsschlüssel, Selbstständigkeit (ja/nein).
- (2) Die Übermittlung erfolgt quartalsweise sowie jeweils auf Anforderung der Statistikstelle, erstmalig zum Stichtag 31.12.2020.

§ 3

Erhebungsmerkmale der Statistik der Kraftfahrzeugbewegungen (§ 1 Abs. 3)

- (1) Für die Statistik zu den Bewegungen von Kraftfahrzeugen gibt die Kraftfahrzeugzulassungsstelle die den Bestand des Registers verändernden Daten nach § 2 Abs. 1 dieser Satzung an die kommunale Statistikstelle weiter. Zusätzliche Erhebungsmerkmale sind
1. Art der Bestandsveränderung
 2. Datum der Bestandsveränderung
- (2) Die in § 3 Abs. 1 dieser Satzung genannten Daten werden quartalsweise sowie auf Anforderung der Statistikstelle übermittelt, erstmalig für das Jahr 2020.

§ 4

Hilfsmerkmale

- (1) Bei der Statistik zum Bestand der Kraftfahrzeuge sind Hilfsmerkmale:
- Gemeinde, Postleitzahl, Straße, Hausnummer und Hausnummernzusatz (Halter*in, Standort), laufende Nummer des Fahrzeugs, laufende Nummer Halter*in, Geburtsdatum Halter*in.
- (2) Bei der Statistik zu Bewegungen der Kraftfahrzeuge sind Hilfsmerkmale:
- Gemeinde, Postleitzahl, Straße, Hausnummer und Hausnummernzusatz (Halter*in, Standort), laufende Nummer des Fahrzeugs, laufende Nummer Halter*in, Geburtsdatum Halter*in.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Hannover, den __.__.2020

Belit Onay
Oberbürgermeister

Die vorstehende Satzung wird hiermit verkündet:
Hannover, den __.__.2020

Belit Onay
Oberbürgermeister